



## **Richtlinien für die Gewährung und Pflege von Gräbern für Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger**

Diese Richtlinie gilt für sämtliche Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger der Stadt Schwäbisch Hall, die nach Ihrem Ableben auf einem der städtischen Friedhöfe beerdigt werden möchten.

1. Jede Ehrenbürgerin/Jeder Ehrenbürger der Stadt Schwäbisch Hall darf sich, in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, auf dem städtischen Nikolaifriedhof bestatten lassen. Auf ausdrücklichen Wunsch können Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger auch auf einem anderen städtischen Friedhof beerdigt werden.
2. Die Kosten für das Grab und die mit der Bestattung auf dem Friedhof verbundenen Aufwendungen werden, im Rahmen der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwäbisch Hall, übernommen.
3. Die Stadt Schwäbisch Hall übernimmt zudem die Kosten für einen Grabstein bis zu einem Betrag in Höhe von 7000.- € (Anpassungen erfolgen automatisch gemäß dem Verbraucherpreisindex Baden Württemberg ab dem Datum der Inkraftsetzung dieser Richtlinie)
4. Die Stadt Schwäbisch Hall übernimmt für 100 Jahre (ab Sterbedatum) die angemessene Pflege für die Gräber der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger.
5. Nach Ablauf der 100 Jahre können die Angehörigen entscheiden, ob das Grab auf Kosten der Stadt Schwäbisch Hall aufgelöst und abgeräumt wird oder ob die Angehörigen das Nutzungs-/Verfügungsrecht, im Rahmen der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung, auf eigene Kosten verlängern möchten. Das Nutzungs-/Verfügungsrecht geht dann auf die Angehörigen über und diese sind verpflichtet das Grab selbst zu pflegen und im Fall der Rückgabe die Kosten der Abräumung zu tragen. Sollten entscheidungsberechtigte Angehörige nicht vorhanden/auffindbar sein, bzw. sich nicht äußern, erfolgt die Abräumung nach Ablauf der 100 Jahre durch die Stadt.
6. Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger werden grundsätzlich in einem Einzelgrab bestattet. Auf Wunsch der Ehepartnerinnen/der Ehepartner kann auch ein Doppelgrab angelegt werden. Dieses darf dann ausschließlich durch die überlebenden Partnerinnen/Partner belegt werden. Die Kosten für das Doppelgrab übernimmt die Stadt Schwäbisch Hall. Die Kosten für die Bestattung müssen die Angehörigen der Partnerinnen/ Partner selbst tragen. Die in Ziffer 4. aufgeführte angemessene Pflege für das Grab der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger bezieht sich dann auf das gesamte Doppelgrab.
7. In Zweifelsfällen (z.B. Angemessenheit, Aberkennung der Ehrenbürgerwürde etc.) bzw. über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach Rücksprache mit den Fraktionsführerinnen/Fraktionsführern.

8. Die Inhalte diese Richtlinie gelten, soweit möglich, auch für die bereits bestehenden Gräber von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern.

Daniel Bullinger  
Oberbürgermeister

Schwäbisch Hall, den